

Gebietsänderungen

Bekanntmachung des Innenministeriums

Vom 2. Dezember 2009 – II 300 - 177.51/G –

Aufgrund des § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 4. März 2008 (GVOBl. M-V S. 85) gibt das Innenministerium die folgenden Gebietsänderungen bekannt:

Landkreis Müritz

Amt Röbel-Müritz

Die Gemeinde Jaebetz wird mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in die Gemeinde Fincken eingemeindet.

Landkreis Ostvorpommern

Amt Anklam-Land

Die Gemeinde Pelsin wird mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in die Stadt Anklam eingemeindet.

AmtsBl. M-V 2009 S. 1007

Erste Änderung der Brandschutz-Förderrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums

Vom 2. Dezember 2009 – II 450 - 260.02.04.01 –

Die Brandschutz-Förderrichtlinie vom 17. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 538) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:
 - „1.1 Auf der Grundlage des § 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, und des § 25 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606) können Investitionen im Bereich des Brandschutzwesens durch Zuwendungen und Zuweisungen des Landes gefördert werden. Die Gewährung von Zuwendungen und Zuweisungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.“
 2. In Nummer 1.2 Satz 3 werden die Wörter „Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“ durch die Wörter „Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
 3. In Nummer 2.2.1 wird nach Buchstabe e der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:
 - „f) anteilige Personalkosten für die Stelle des Koordinators für die Jugendfeuerwehrarbeit.“
 4. In Nummer 2.3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.
 5. In Nummer 5.2 wird Satz 3 aufgehoben.
 6. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für die Bewilligung der Zuwendungen nach Nummer 2.2 bedarf es eines schriftlichen Antrags zur Projektförderung gemäß Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.
Die unter Nummer 2.2.1 Buchstabe a bis e aufgeführten Maßnahmen bewirtschaftet der Landesfeuerwehrverband

* Ändert VV vom 17. März 2005; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 4

Mecklenburg-Vorpommern e.V. nach Maßgabe seiner Richtlinie.

Zuwendungen und Zuweisungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Form und Inhalt des Bescheids richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und nach den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten.“

7. In Nummer 7.2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde jährlich unaufgefordert die durch das Rechnungsprüfamt geprüften Übersichten über den Verwendungszweck der Pauschalzuweisungen bis zum 30. Juni des Folgejahres vor.“

8. In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2009 S. 1007

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 7. Dezember 2009 – III 111/1518-25SH –

1. § 3 Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro vom 29. Juli 2003 (AmtsBl. M-V S. 866), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. Dezember 2003 (AmtsBl. M-V 2004 S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Antragsberechtigt ist jeder Gerichtsvollzieher sowie jeder Programmhersteller, der sein Programm erstmals in Mecklenburg-Vorpommern anbieten möchte oder wesentliche Änderungen eines bereits verwendeten Programms vorgenommen hat.“
- b) Nummer 3 Buchstabe c wird aufgehoben.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2009 S. 1008

* Ändert VV vom 29. Juli 2003; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 364 - 2